

I. Allgemeines

Die Redigierung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher als „Adelsmatrikel“ erfolgt im Einvernehmen mit dem „Ehrenschutzbunde“ des Deutschen Adels, der für die Prüfung und Entscheidung adelsrechtlicher Fragen eine besondere Abteilung bildet. In dieser sind vertreten: Die Deutsche Adelsgenossenschaft, der Johanniterorden, der Verein der Deutschen Standesherrn, der Verein schlesischer Malteserritter, die Genossenschaft katholischer Edelleute in Bayern, der St. Georgen-Verein der Württembergischen Ritterschaft, der Landesverein katholischer Edelleute Südwestdeutschlands, der Rheinisch-westfälische Verein katholischer Edelleute, der Verein katholischer Edelleute in Schlesien und die Schriftleitung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher.

II. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme geschieht kostenfrei. Aufnahmeanträge mit den nötigen Unterlagen werden möglichst frühzeitig im Jahr, spätestens bis Ende Mai, erbeten.

Zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser ist erforderlich die Vorlage des den freiherrlichen Titel begründenden, bestätigenden oder aner kennenden Diploms (Reskripts) eines ehemaligen deutschen Landesfürsten (Österreich-Ungarn inbegriffen) oder seiner Regierung (Ministerium, Heroldsamt, Adelsamt, usw.). Ordens- oder Offizierspatente, Taufscheine, Pässe u. dgl. können nicht als Diplome (Urkunden) in dem Sinne angesehen werden.

Die Einteilung ist so getroffen, daß der „gerade“ Jahrgang entsprechend dem Taschenbuch der Adelligen Häuser „Deutscher Uradel“ die freiherrlichen Häuser des deutschen Uradels, der „ungerade“ Jahrgang entsprechend dem Taschenbuch der Adelligen Häuser „Alter Adel und Briefadel“ die freiherrlichen Häuser des alten Adels und Briefadels enthält.

Somit bedarf es zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser mit gerader Jahreszahl der Vorlage einer Urkunde (unter Angabe, wo die Urkunde aufbewahrt oder abgedruckt ist), in der ein sicheres Mitglied des betreffenden Geschlechts um die Mitte des XIV. Jahrhunderts oder früher als zum deutschen ritterbürtigen Lehnsadel gehörig erwähnt wird. Der erste beurkundete Namensträger muß danach 1350 mindestens gelebt haben. Geschlechter, in die zu irgendeiner Zeit ein Adelserneuerungs- oder Auerkennungsdiplom gekommen ist, können nur dann eingereiht werden, wenn ihre urkundliche Stammreihe lückenlos bis zu einem 1350 lebenden adeligen Namensträger nachweisbar ist.

Freiherrliche Geschlechter, die obige Bedingung durch Fehlen von Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert oder früher nicht erfüllen können, und solche ursprünglich nichtdeutscher uradeliger Herkunft finden im Taschenbuch mit ungerader Jahreszahl Aufnahme.

Urkunden und Diplome sind im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

III. Erläuterungen

Die Abfassung der Genealogien wird möglichst in der in den Taschenbüchern üblichen Form und in Schreibmaschinenschrift erbeten.

Die geschichtliche Einleitung soll enthalten: Konfession, Heimat, erstes urkundliches Auftreten (unter Angabe der Nachweise dafür); Stammvater, mit dem die sichere Stammreihe beginnt; Diplomsverleihungen und Diploms empfänger, Wappenbeschreibung, Geschlechtsverband (Errichtung, Vorstand und Tagung) und Familiengeschichte (Erscheinungsjahr und Verlag).